



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. März 1971

Nr. 1179

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 1. März 1971 unterbreitet der Gemeinderat von Dulliken dem Regierungsrat einen Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie einem Dienstbarkeitenverzeichnis der Baulandumlegung "Langfeld". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen lag ordnungsgemäss in der Zeit vom 24. Dezember 1970 bis 25. Januar 1971 öffentlich auf. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Langfeld".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Dulliken wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Die erforderlichen vier auf Leinwand aufgezogenen Pläne mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie gleich vielen Dienstbarkeitenverzeichnissen wurden bereits zugestellt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Langfeld" der Einwohnergemeinde Dulliken wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuer bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 15.-- (Staatskanzlei Nr. 203) NN

Der Staatsschreiber

Dr. A. Rohrer

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) *mit Plan*
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)
Kant. Finanzverwaltung
Kant. Steuerverwaltung
Kreisbauamt II, Olten *mit Plan*
Amtschreiberei Olten x u u
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken NN x



Def. Gen. 84144

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. August 1971

Nr. 4423

Mit Beschluss Nr. 1179 vom 16. März 1971 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitete Baulandumlegung "Langfeld" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nicht im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Langfeld" der Einwohnergemeinde Dulliken wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie des beigebrachten Dienstbarkeitenverzeichnisses, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 1179 vom 16. März 1971 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4) mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle(2) mit 1 gen. Plan + 1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kreisbauamt II, Olten mit 1 gen. Plan + 1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Amtschreiberei Olten (2) mit 1 gen. Plan + 1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Ammannamt der Gemeinde Dulliken (2) mit 1 gen. Plan + 1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

Vom Regierungsrat durch heutige.
Beschluss Nr. 4423 genehmigt.

Solothurn, den 20. Aug 1971

Der Staatsschreiber:

DULLIKEN

Stand: 13.1.1970

BAULANDUMLEGUNG LANGFELD

Dr. A. Kohler

Alter Besitzstand



GB.-Nr. Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- u. Anmerkungen Beleg

29 leer

30 leer

31 R. Quellenfassungsrecht z.L. Nr. 57 Starrkirch,

L. Pflanz- u. Bauverbot z.G. Nr. 32

Ann. 74 Starrkirch
1923

Tsch. 431 / 1925 u.

Tsch. 737 / 1967.



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1176 genehmigt.

Solothurn, den 16. März 1971

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Kohler

84/44

Stand: 13.1.1970

DULLIKEN

BAULANDUMLEGUNG LANGFELD

Alter Besitzstand

<u>GB.-Nr.</u>	<u>Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- u. Anmerkungen</u>	<u>Beleg</u>
29	leer	
30	leer	
31	R. Quellenfassungsrecht z.L. Nr. 57 Starrkirch, L. Pflanz- u. Bauverbot z.G. Nr. 32	Anm. 74 Starrkirch 1923 Tsch. 431 / 1925 u. Tsch. 737 / 1967.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1176 genehmigt.

Solothurn, den 16 März 1977
Der Staatschreiber:



Dr. A. Röllin